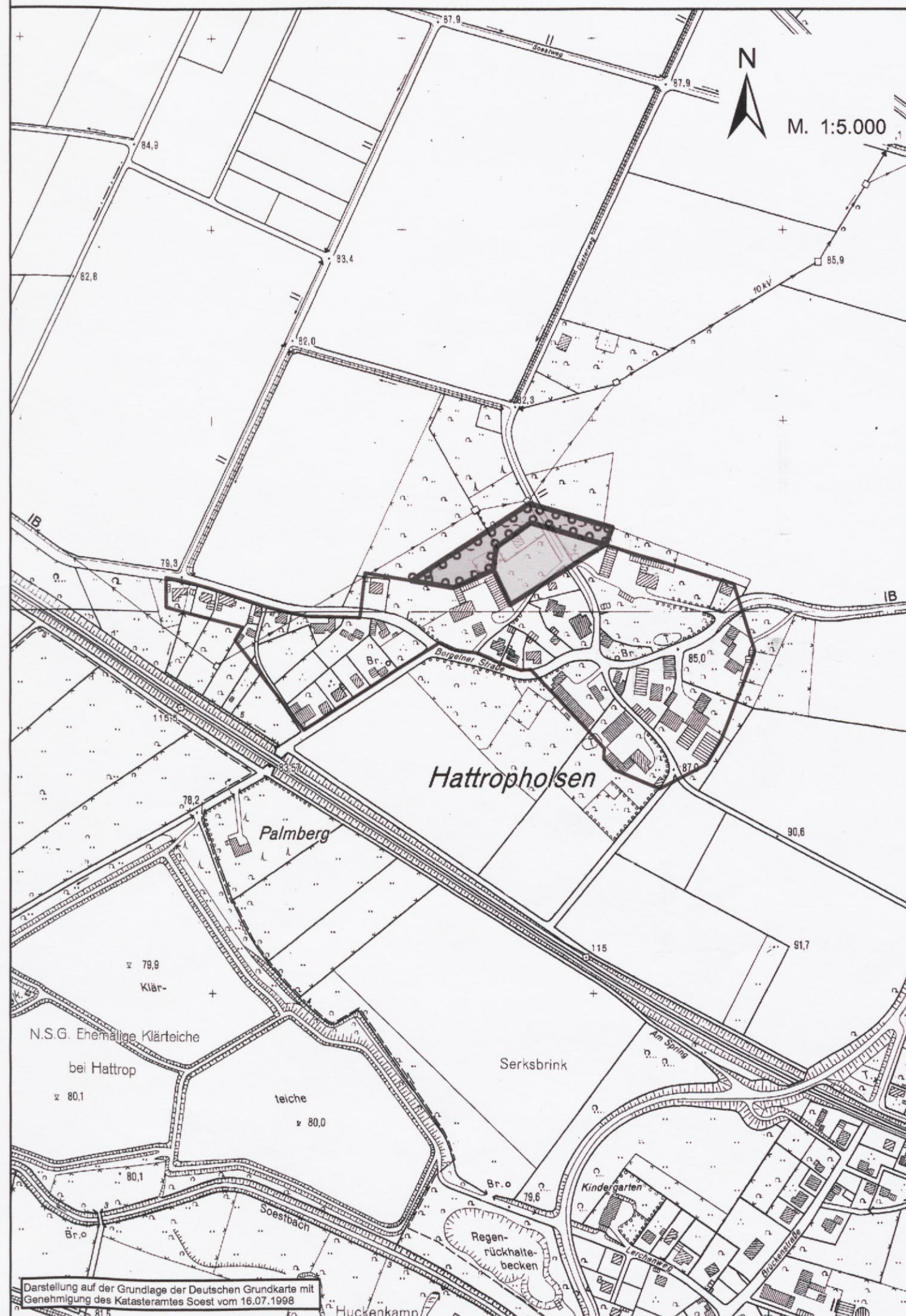




Geltungsbereich der Satzung der Stadt Soest für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hattropholsen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



Fläche zum Anpflanzen von Obstbäumen als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm im Abstand von ca. 10,00 m x 10,00 m entsprechend der nachfolgenden Liste gem. § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Apfelsorten:

Goldparmäne, Graue Herbstrenette, Dülmener Rosenapfel, Jakob Lebel, Schafsnase, Kaiser Wilhelm, Winterrambur, Bohnapfel, Luxemburger Renette

Birnensorten:

Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Köstliche aus Charneux, Pastorenbirne, Westf. Glockenbirne (Speckbirne)

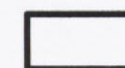
Süsskirchen:

Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche

Pflaumen:

Bühlers Frühzwetsche, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche

Nachrichtlich:



Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hattropholsen

Hinweise :

Im Ortsteil Hattropholsen ist eine Regenwasserkanalisation nicht vorhanden. Die Abführung des Regenwassers kann über den vorhandenen Wegeseitengraben erfolgen. Sie ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den Bauherrn auf seine Kosten zu gewährleisten und ggf. bei hinterliegenden Grundstücken durch entsprechende Leitungsrechte zu sichern.

Sofern möglich, ist eine Rückhaltung des Regenwassers auf den jeweiligen Grundstücken bzw. eine verlangsamte Einleitung in den Wegeseitengraben vorzunehmen. Zudem ist die Versiegelung von Grundstücksflächen (Zufahrten etc.) zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Entsprechend der Ableitung des Regenwassers ist auch die Abführung des Schmutzwassers bei hinterliegenden Grundstücken in den vorhandenen Kanal am Düsterweg ggf. durch einen sogenannten langen Hausanschluss über eine Druckstation zu Lasten der privaten Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn durchzuführen und auch entsprechend der o.g. Regelung zu sichern.

Bei der verkehrlichen Anbindung der geplanten Grundstücksfläche über den vorhandenen Graben sind die bestehenden Überwege zu nutzen bzw. neue auf das Mindestmaß zu begrenzen. Eine Gewässerkreuzung / Verrohrung des Grabens ist gem. § 99 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig und bei der Unteren Wasserbehörde entsprechend zu beantragen.

Bekanntgemacht am: 10.07.2006

Satzung

der Stadt Soest

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hattropholsen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

§ 1 Inhalt

Mit dieser Satzung werden die Grenzen über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hattropholsen festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan festgelegt.
Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Festsetzungen und Hinweise

Als Ausgleich für den verursachten Eingriff und zur Eingrünung des Ortsrandes sind entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im Plan zur Satzung getroffen. Zur Erschließung der Grundstücke sind die genannten Hinweise zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 06.07.2006


(Dr. Ruthemeyer)
Bürgermeister